

Handy-Regelung

Den Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums an der Heizenwies ist die Nutzung elektronischer Geräte wie z.B. Handy, Smartphone, MP3-Player etc. auf dem Gelände der Schule **von 7:45 Uhr bis zum Ende des Unterrichts, frühestens 15:10 Uhr**, untersagt.

Mitgeführte Geräte müssen komplett ausgeschaltet sein. Bei Verstoß wird das jeweilige Gerät eingezogen und kann nur nach Vorlage eines von den erziehungsberechtigten Personen unterzeichneten Formulars **frühestens** am nächsten Unterrichtstag ab der zweiten Pause im Sekretariat abgeholt werden. Ersatzweise kann das Gerät von den Eltern bzw. einer erziehungsberechtigten Person gegen Unterschrift am gleichen Tag während der Öffnungszeiten des Sekretariats abgeholt werden. Weitergehende pädagogische Maßnahmen behält sich die Schule vor. Dies gilt – mit Ausnahme der Unterschrift – auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Beschluss der Gesamtkonferenz vom 01.12.2014

Begründung:

Die Grenze zwischen schlechtem Scherz und ungehörigen oder gar gesetzeswidrigen Handlungen ist im Bereich der modernen Kommunikationsmittel fließend. Aus diesem Grund sind auch Tonaufnahmen sowie das Fotografieren und Filmen von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern, anderen Bediensteten und schulfremden Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, untersagt. Ausnahmen (z.B. im Rahmen von Schulveranstaltungen) werden durch die Schulleitung geregelt.

Ausnahmen von dieser Regelung im Sinne einer sinnvollen Nutzung im Rahmen des Unterrichts regeln die Fachlehrer.

Falls Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Erkrankung oder früherem Schulschluss (z.B. aufgrund ausgefallener/verlegter Stunden oder schlechter Witterung) ihre Eltern kontaktieren möchten, ist dies mit ausdrücklicher vorheriger Erlaubnis einer Lehrkraft im Bereich vor dem Schulgebäude möglich.

Schülerinnen und Schülern der MSS ist es erlaubt, elektronische Geräte in ihrem Aufenthaltsraum verantwortungsvoll zu verwenden. Während der Mittagspause darf außerdem in den für die MSS offen stehenden Räumen N2 und N3 mit Kopfhörern Musik gehört werden.

Diese Regelung gilt auch für die Zeit des Sportunterrichts an außerschulischen Orten (z.B. Mikadohalle oder Schwimmbad) sowie für Exkursionen, Wandertage, Klassenfahrten etc..

Ausnahmen regeln jeweils die betreuenden Lehrkräfte.